

S a t z u n g

Über die 1. Änderung des Bebauungsplanes



"Frohnwiesen"

Nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutach die Änderung des Bebauungsplanes "Frohnwiesen" als Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Nr. 3 des Bebauungsplanes "Frohnwiesen" wird dahingehend geändert, daß bei den Planungsrechtlichen Festsetzungen bei Punkt I.4. -Stellung der baulichen Anlagen- folgender Absatz hinzugefügt wird:

"Die Firstrichtungen im nordöstlichen Quartier (6 Grundstücke), umschlossen von Erschließungsstrassen, werden als Empfehlung festgelegt."

Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 06. November 1986.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Landesbauordnung handelt, werden aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 Landesbauordnung ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutach, den 07. April 1988


Müller, Bürgermeister

Begründung der Bebauungsplanänderung:

Für die übrige Bebauung wurde eine Orientierung entlang der Straßen vorgegeben. Diese Traufständigkeit kann bei den kurzen Straßenstücken in dem in der Satzungsänderung bezeichneten Bereich nicht beibehalten werden.

Bebauungsplanänderung
vom 06. JUNI 1988



nach § 13 Baugesetzbuch

Sch. 1

5. Nov. 82

Beauftragte Person
vom 6. Nov. 1982
Bau & Holz

